

Satzung
der Stadt Meinerzhagen gemäß § 35 (6) BauGB (Außenbereichssatzung) für den bebauten Bereich „Haustadt“

Aufgrund des § 35 (6) der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141), in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW, nF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV. NW S. 771), § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW, aF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW 1992 S. 124), hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 03.05.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Aufgrund des § 35 (6) BauGB können nach Maßgabe dieser Satzung und sonstigen baurechtlichen Bestimmungen Vorhaben im Sinne des § 3 dieser Satzung im Satzungsbereich zugelassen werden.

Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen weiterhin den Anforderungen des § 35 (2) BauGB (Außenbereich).

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 (4) BauGB unberührt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzungsgrenze ist in dem als Anlage beigefügten Plan im Maßstab 1 : 2500 dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen, sowie von kleineren, nicht-störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meinerzhagen, den 10 .05.1999

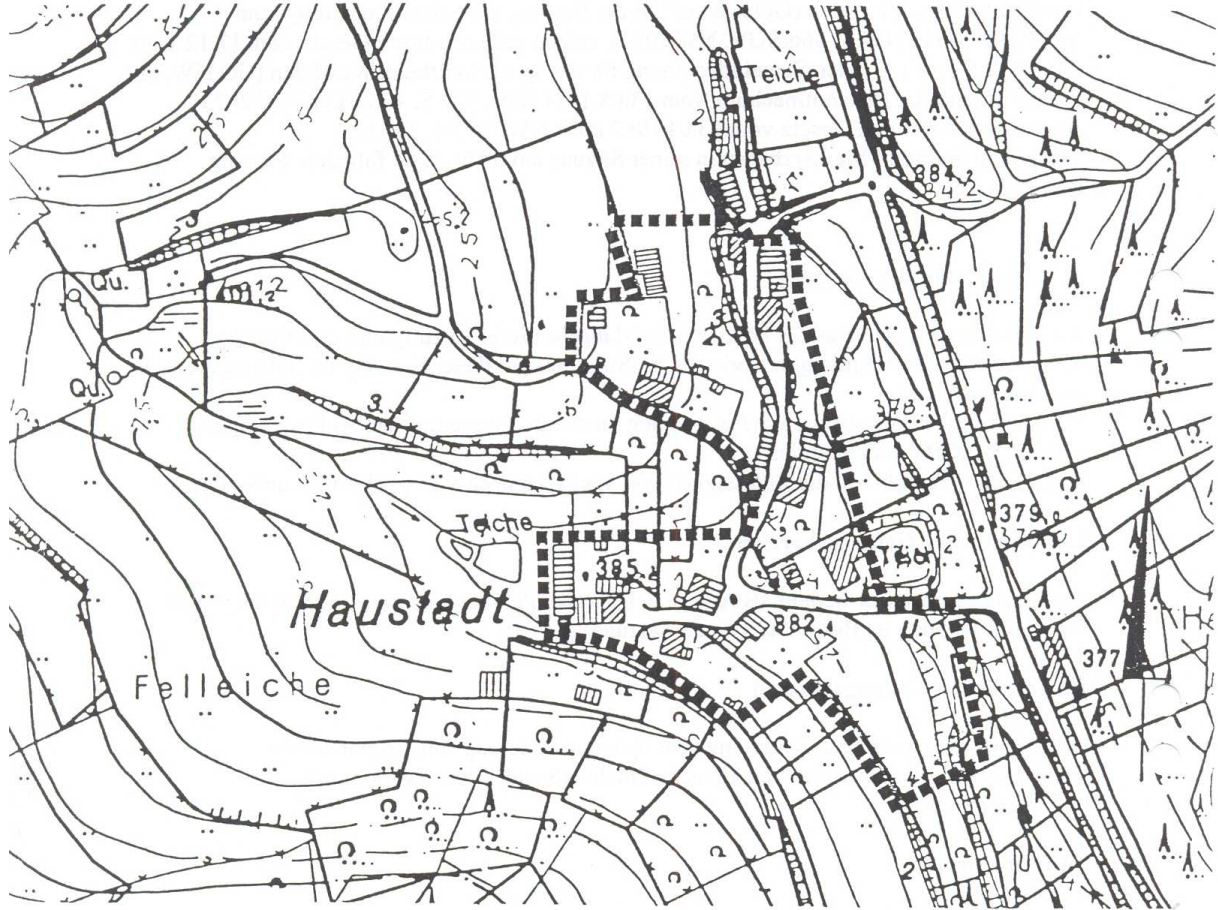
Der Bürgermeister



(Pietsch)

Satzung der Stadt Meinerzhagen gemäß § 35 (6) BauGB
für die Ortslage Haustadt

Anlage: Abgrenzungsplan



1:2500

Zeichenerklärung



Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung